

MANDANTENINFORMATION ZUR MOBILITÄTSPRÄMIE

Gesetz: § 101 EStG

Problemstellung: Mandanteninformation zur neuen Mobilitätsprämie.

Seit 1.1.2022 können Mandanten mit geringen Einkünften die Mobilitätsprämie nach § 101 EStG beantragen. Die Vorschrift ist aber nicht nur für Auszubildende, Studenten und Aushilfen relevant, sondern für alle Mandanten, die Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags haben. Damit ist auch bei Mandanten mit Verlusten (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) die Mobilitätsprämie zu prüfen.

**Mobilitätsprämie
kann ab VZ 2022
beantragt werden**

Die Höhe der Mobilitätsprämie ist in § 101 Sätze 2 bis 4 EStG geregelt. Sie beträgt 14 % der Bemessungsgrundlage des § 101 Sätze 2 bis 4 EStG. Dies entspricht in etwa 4,9 Cent¹ ab dem 21. Entfernungskilometer. Der Prozentsatz von 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

14 % der Bemessungsgrundlage

Um Ihre Mandanten über die Mobilitätsprämie zu informieren, haben wir für Sie eine kurze Mandanteninformation erstellt. Sie können diese über die Downloads am rechten Seitenrand herunterladen.

Praxishinweis

Ein ausführlicher Beitrag zur Mobilitätsprämie inklusive Berechnungsbeispielen ist für Immer aktuell III/2022 geplant.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Böwing-Schmalenbrock, in Brandis/Heuermann, EStG, 159. EL, § 101 Rz. 1.